Tobias Duff

Montesquieus Ideal der Verfassung in den politischen Systemen der USA und BRD

Studienarbeit

GRIN

BEI GRIN MACHT SICH IHR
WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit,
  Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch -
  weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

GRIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de/ abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2017 GRIN Verlag
ISBN: 9783668504486

Dieses Buch bei GRIN:

https://www.grin.com/document/373438

Tobias Duff

Montesquieus Ideal der Verfassung in den politischen Systemen der USA und BRD

GRIN Verlag

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

http://www.grin.com/

http://www.facebook.com/grincom

http://www.twitter.com/grin_com

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT, UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR
FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
SEMINAR: KLASSIKER DES POLITISCHEN DENKENS
1. SEMESTER

Inwieweit ist Montesquieus Ideal der (englischen) Verfassung in heutige politische Systeme integriert?

An den Beispielen USA und BRD

Tobias Duff

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Montesquieus Lehre der Gewaltenteilung 2
3. Lehre der Gewaltenteilung der USA 4
4. Vergleich der Lehren 6
5. Lehre der Gewaltenteilung der BRD 7
6. Vergleich der Lehre Montesquieus und der Lehre der BRD 10
7. Fazit 12
I. Anhang 13
I.I. Literaturverzeichnis 13

1. Einleitung

In meiner Arbeit werde ich mich mit dem Thema der Gewaltenteilung auseinandersetzen. Das Erkennen des „Ideals der Verfassung“ ist in der politischen Ideengeschichte ein häufig diskutiertes Thema. Generelle Fragestellungen wie: „Auf welcher Grundlage soll ein Staat begründet werden, wie soll er aufgebaut sein, welche Glieder soll er enthalten und wie sollen diese miteinander in Verbindung stehen?“ sind Fragen, über die in der politischen Theorie damals wie heute ein weitreichender Diskurs geführt wird.

Charles-Louis de Montesquieu (1689 – 1755) war mit seiner Lehre aus seinem Werk „De L’esprit de Loixes“(1848) einer der ersten, der sich diesem Thema annahm, eine vollständige Verfassungslehre formulierte und damit auch seine Lehre der Gewaltenteilung begründete. Die Ansichten, die er in dieser Lehre veröffentlichte, erlangte der Franzose durch den Machtabfall des Absolutismus und seinen Untersuchungen der verschiedenen politischen Systeme Europas, von diesen das System Englands ihn bei seiner Niederschrift maßgeblich beeinflusst hat.

Montesquieus Theorie wird mir daher zugrundeliegen um zu überprüfen, inwieweit seine Ansichten im heutigen politischen System vertreten werden. Exemplarisch werde ich seine Lehre darlegen, erläutern und mit der Lehre Deutschlands und der USA vergleichen. Die jeweiligen Theorien werde ich aufgrund des begrenzten Rahmens verkürzt und möglichst allgemein darstellen. Der Föderalismus und dessen Auswirkungen sind nicht Bestand meines Vergleichs und werden nur punktuell zur Vollständigkeit erwähnt werden. In meinem Fazit werde ich die Ergebnisse zusammenfassen und versuchen eine Prognose über den Einfluss der Lehre Montesquieus in heutige politische Systeme abzugeben.

Aus Zwecken der Nachvollziehbarkeit werde ich den Begriff „Gewaltenteilung“ nach heutigem Verständnis erklären.

Grundsätzlich wird zwischen vertikaler und horizontaler Gewaltenteilung unterschieden. Die horizontale Gewaltenteilung beschreibt dabei die Aufteilung der Gewalten in Exekutive, Legislative und Judikative. Die vertikale Gewaltenteilung ist eine aus Folge von föderalen Staatsprinzipien und stellt die Übertragung der Gewalten auf die Länder dar. Ziel der Gewaltenteilung ist die gegenseitige Kontrolle der jeweiligen Machtträger und das Gewährleisten individueller Freiheiten. Neben der Herrschafts-

begrenzung spielt besonders in den parlamentarischen Demokratien die Gewaltenhemmung ausgehend von der Opposition eine große Rolle.[1]

2. Montesquieus Lehre der Gewaltenteilung

Wie angesprochen beruht sich Montesquieus Gewaltenteilungslehre auf seiner Reise nach England und die Analyse des englischen politischen Systems. Das System basiert auf einer Gleichstellung und Unabhängigkeit von politischen Gewalten, wodurch ein Machtmissbrauch durch die jeweilige politische Gegenmachtstellung ausgeschlossen ist.[2]

Diese politische Freiheit war zu Zeiten Montesquieus in England am stärksten entwickelt.[3] Die analysierten Gewalten benennt er wie folgt: Die Legislative, die Exekutive mit Bezug auf das Völkerrecht und die Exekutive mit Bezug auf das Bürgerrecht. Durch die Legislativkompetenz ist es dem Staat erlaubt, Gesetze zu erlassen oder sie abzusetzen. Die Exekutivkompetenz legitimiert und verpflichtet den Staat zur Bewahrung der Sicherheit und des Friedens. Die vom Bürgerrecht abhängige Exekutive bezeichnet Montesquieu als richterliche Kompetenz, die Urteile fällt und Verbrechen ahndet.

Das Verhältnis der Gewalten zueinander verdeutlicht Montesquieu in der weiteren Ausführung seiner Niederschrift. Demnach darf keine Körperschaft die Legislativ- und Exekutivkompetenz auf sich vereinigen, da so die Freiheit der Bürger nicht mehr gewährleistet wäre. Die richterliche Gewalt stellt keine konstante Gewalt neben der Exekutive und der Legislative dar. Die Richter werden aus der Volksmitte gestellt und kommen nur zu bestimmten Zeiten im Jahr zusammen. Sie üben solange ihre Kompetenz aus, wie sie benötigt wird.[4] Beliebig werden die Richter jedoch nicht ausgewählt. Eine Voraussetzung Montesquieus ist, dass die Richter zur Zwecke der Objektivität und Unvoreingenommenheit aus demselben Stand wie der Angeklagte kommen müssen, um ein unabhängiges Rechtsurteil zu fällen.

---

[1] Vgl. Schmidt, Manfred Gustav: Wörterbuch zur Politik, Alfred Kröner Verlag: Stuttgart 2004, S. 275.
[2] Vgl. Campagna, Norbert: Charles de Montesquieu. Eine Einführung, Parerga Verlag GmbH: Düsseldorf 2001, S. 142.
[3] Vgl. Schmidt, Manfred Gustav: Vorläufer moderner Demokratietheorien, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2000, S.87.
[4] Vgl. Montesquieu, Charles: Vom Geist der Gesetze, Reclam Verlag: Stuttgart 1965, S.214.

Da die Bürger sich selbst regieren sollen, liegt die Legislativgewalt in der Hand des Volkes. Die Legislative setzt sich jedoch nicht aus allen Bürgern zusammen. Es werden Repräsentanten gewählt, die den Konsens der Wählerschaft aus den wichtigsten Orten vertreten soll.
Zudem werden aufgrund der auseinandergehenden Interessen zwischen Adel und Volk zwei jeweils separate Volkskammern eingerichtet.
Die Exekutive soll dem Monarchen zugrunde liegen, welcher die von der Legislative erlassenen Gesetze mithilfe seiner Berater und Minister vollzieht[5], aber auch befugt ist, Gesetze zu votieren, also die Legislative zu mäßigen und in der Macht zu beschränken, falls sie versucht, sich kompetenzübergreifende Vollmachten selbst zu zuerteilen.[6] Der Grund für die auf eine Person reduzierte Exekutive ist die Notwendigkeit schneller Handlungen. Eine Kontrolle der Ausführungen der Gesetze von dem Monarchen ist nicht notwendig, da die beschlossenen Gesetze selbst einen Handlungsspielraum festlegen, an den sich der Monarch halten muss. [7]
Aus der Gewaltenteilungslehre lässt sich ableiten, welche Staatsform sein Staat besitzt. Die Beachtung des Adelsstands in der Legislative ist ein aristokratisches Element vereint mit einem demokratischen durch die Repräsentation des Volkes. Diese werden zudem wiedergespiegelt in der Judikative. Die Exekutive wird durch einen Monarchen besetzt, die besonders die Macht der Adligen sowie der Legislative im Allgemeinen beschränken soll. So kann Montesquieus Ideal als Republik, die sich durch eine Mischverfassung[8] aus verschiedenen Staatsformen bildet. Die einzelnen Elemente sollen sich durch die Kompetenzverteilungen gegenseitig beschränken und den Staat vor einer reinen Monarchie/Aristokratie/Demokratie schützen, da durch die Zusammenwirkung die politische Freiheit der Bürger geschützt ist und nicht eingegrenzt bzw. unterdrückt werden kann.[9]
Dadurch, dass Montesquieu sich keinem föderalen Prinzip zuwendet sondern seine Gewaltenteilung auf der Staatenebene beschreibt, kann Montesquieu als Begründer der „horizontalen Gewaltenteilung“[10] angesehen werden.

[5] Vgl. Campagna: Charles de Montesquieu. Eine Einführung. S. 147.
[6] Vgl. Campagna: Charles de Montesquieu. Eine Einführung. S. 145.
[7] Vgl. Montesquieu, Charles: Vom Geist der Gesetze. S.220.
[8] Vgl. Schmitz, Sven-Uwe (2000): Homo democraticus. Demokratische Tugenden der Ideengeschichte. Opladen: VS für Sozialwissenschaften.
[9] Vgl. Campagna: Charles de Montesquieu. Eine Einführung. S.144.
[10] Vgl. Schmidt: Wörterbuch zur Politik. S.275.

3. Lehre der Gewaltenteilung der USA

Die Gründung Amerikas geht auf die Unabhängigkeitserklärung gegenüber Großbritannien sowie auf die „Bill of Rights“ zurück, welche 1776 verfasst wurden. Auf dieser Grundlage sollte ein unabhängiges Staatswesen aufgebaut werden, die politische Legitimation sollte dabei vom Volk ausgehen.[11] Die Gründerväter verabschiedeten die amerikanische Verfassung, die „Federalist Papers“ nach vierjähriger Ausarbeitung im Jahre 1791.[12]

Im ersten Artikel der amerikanischen Verfassung ist festgehalten, dass sich die gesetzgebende Gewalt durch zwei Kammern (Repräsentantenhaus und Senat) zusammensetzt.[13] Die Zusammensetzung des Repräsentantenhauses wird durch - auf zwei Jahre gewählter - Volksvertreter bestimmt. Die Zahl der Volksvertreter ist abhängig von den in den einzelnen Staaten lebenden Menschen.

Der Senat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Bundesstaaten, die auf sechs Jahre gewählt werden.[14] Was den Senat auszeichnet ist die Beratung des Präsidenten bei der Bestellung der Richter des Supreme Courts. Darüberhinaus ist der Senat das notwendige Organ zur Ratifizierung von internationalen Verträgen und vertritt stellvertretend die Einzelstaaten auf Bundesebene.

Das Repräsentantenhaus besitzt derweil eine große Anzahl von Ausschüssen und berät dort über die Tagespolitik. Gesetzesentwürfe können vom Senat, wie auch vom Repräsentantenhaus eingebracht werden. Zur Verabschiedung wird die Zustimmung beider Gremien benötigt.

Zudem ist es die Aufgabe beider Legislativkammern, die Exekutiv zu kontrollieren. So hat das Repräsentantenhaus das Recht, gegen den Präsidenten ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten, verstößt dieser gegen seiner auf krimineller Weise gegen seine Aufgaben und Kompetenzen.[15]

Die Exekutivkompetenz ist die Aufgabe des Präsidenten, seiner Minister und des Behördenapparats. Das Staatsoberhaupt wird durch Wahlmänner gewählt, die der Anzahl der Senatoren und Abgeordneten im Kongress entsprechen. Bei den Wahlmännern wird darauf geachtet, dass sie möglichst unpolitisch zu sein haben, weshalb

[11] Vgl. Hartmann, Jürgen/ Meyer, Bernd/ Oldopp, Birgit: Geschichte der politischen Ideen, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2002, S.117.
[12] Vgl. Wasser, Hartmut (Hg.): Die USA – der unbekannte Partner, Schöningh: Paderborn 1983, S.40.
[13] Vgl. http://www.verfassungen.net/us/verf87-i.htm, (zuletzt zugriffen am, 08.01.2017)
[14] Vgl. Christoph M. Haas / Winfried Steffani f / Wolfgang Welz: Der Kongreß, in: Jäger, Wolfgang (Hg.): Wolfgang: Regierungssystem der USA. Lehr- und Handbuch, De Gruyter: Berlin 2007, S.102.
[15] Vgl. http://www.americanet.de/html/politisches_system legislativ.html, (zuletzt zugegriffen am 08.01.2017).

sie weder Kongressmitglied noch sonst ein Amt im Staat wahrnehmen dürfen.[16] Neben der Exekutivkompetenz steht ihm der Oberbefehl über das Militär zu, kann Strafaufschub oder eine Begnadigung bei Straftaten gegen die USA gewähren und kann auf legitimierter Basis des Senats Verträge schließen. [17] Er ist grundsätzlich an keine Entscheidungen seiner Minister oder seiner anderen Kabinettsmitglieder gebunden. Nichtsdestotrotz wird die Macht des Präsidenten durch die Gesetze und durch die Legislative beschränkt. Die Gewalten stehen demnach in einer einschränkenden Beziehung zueinander.

In die Verfassung wurde auch die Berücksichtigung der Furcht der Staatsgründer aufgenommen, dass eine exekutive sowie legislative Gewaltherrschaft nicht ermöglicht werden darf. Das Gewaltenteilungssystem beruht daher auf strenger Inkompatibilität zwischen Regierungs- und Parlamentsmandat. Neben der Selbstregulierung der Legislative durch die zwei Kammern hat der Präsident durch ein suspensives Veto das Recht, Gesetze zu verhindern.

Die Kontrolle der Gesetzvollziehung gehört zu den zentralen Aufgaben der Legislative. Diese wird vielseitig in der Kontrolle des Präsidenten sowie der ausführenden Behörden vorgenommen. Besonders durch Untersuchungsausschüssen wird untersucht, ob die exekutiven Mächte sich an geltende Rechte und Gesetze halten. [18] Zudem liegt das Recht zum Beschließen des Haushaltes beim Kongress, von welchem auch der Präsident abhängig ist.

Seine Vorhaben müssen den Kongress überzeugen, sodass dieser die notwendigen Gelder erhält. Das amerikanische Verfassungsmodell lässt sich daher als Modell der „checks and balances“ beschreiben, da sich besonders Legislative und Exekutive in Form von Kongress und Präsident gegenseitig begrenzen und die Gewalten sich verschränken.

Der Judikative wird durch die Verfassung ein unabhängiger Platz im politischen Prozess zugestanden und wird in der Gewaltenteilung durch das Oberste Gerichtshof vertreten. Die neun Richter des Obersten Gerichtshofes, des Supreme Courts, dürfen nur aus dem Amt entfernt werden, wenn sie wie der Präsident, gegen das Gesetz verstoßen. Notwendig dafür sind wiederum ein Amtsenthebungsverfahren und die Zweidrittelmehrheit des Senats. Die bereits angesprochene Wahl der Richter durch den Präsidenten, welcher der Senat mehrheitlich zustimmen muss, soll die unabhän-

[16] Vgl. Wasser, Hartmut (Hg.): Die USA – der unbekannte Partner, S.49.
[17] Vgl. Wolfgang Jäger: Der Präsident, in: Jäger, Wolfgang (Hg.): Regierungssystem der USA .Lehr- und Handbuch, S. 130.
[18] Vgl. http://www.bpb.de/internationales/amerika/usa/10649/kongress?p=all, (zuletzt zugegriffen am 08.01.2017).

gige und politische ausgeglichene Stellung der Richter bestätigt werden. [19] Die Aufgabe des Gerichts ist die Interpretation und Auslegung von Gesetzen, Streitfällen sowie die Prüfung erlassener Gesetze mit der Vereinbarkeit der Verfassung. Zudem kann das Gericht bei vermuteter Verletzung der eigenen Grundrechte durch die Verfassung angerufen werden. Damit greift die Judikative unter Umständen aktiv in den politischen Prozess ein.[20]

4. Vergleich der Lehren

Ohne weiteres lässt sich behaupten, dass die Lehre Montesquieus in die „Federalist Papers“ eingearbeitet und die Grundlage des Systems der „checks and balances“ darstellt.

Die Idee der Trennung der Gewalten wurde anfangs in einigen der unabhängig gewordenen Länderverfassungen niedergeschrieben. Besonders die Gründerväter, allen voran Washington, Adams und Madison vertraten die Meinung, dass die Gewaltkompetenzen nicht in einer der Gewalten zusammengefasst werden dürfen. [21]

Daher war das Ziel der Verfassungsväter, eine Republik auf Basis einer Mischverfassung zu schaffen, die die Volkssouveränität gewährleistet, aber gleichzeitig die Macht der Legislative beschränken soll, da von ihr die größte Gefahr ausgeht.[22]

Identifizierbar ist daher der strukturell vergleichbare Staatsaufbau durch die Übernahme der horizontalen Gewaltenteilung und der repräsentativen Demokratie. Die Legislative besteht dabei wie bei Montesquieu aus zwei Kammern. Der Senat ist indes nicht zu vergleichen mit der Adelskammer, da die amerikanische Republik ständelos ist.[23]

Demnach behandelt der Senat zwar keine Partikularinteressen einer bestimmten Volksgruppe, aber durch seine geringere Mandatsanzahl bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen, kann der Senat ähnlich wie bei Montesquieu die Volkskammer, als vergleichsweise mächtig bezeichnet werden.

---

[19] Vgl. Kurth. Shell: Der Oberste Gerichtshof, in: Jäger, Wolfgang (Hg.): Regierungssystem der USA. Lehr- und Handbuch, S.101.

[20] Vgl. http://www.americanet.de/html/politisches_system judikative.html, (zuletzt zugegriffen am 09.01.2017)

[21] Vgl. Fraenkel, Ernst: Der amerikanische Regierungsprozess, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 1960, S. 220f.

[22] Vgl. Fraenkel, Ernst: Der amerikanische Regierungsprozess, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 1960, S. 225.

[23] Vgl. Fraenkel, Ernst: Der amerikanische Regierungsprozess, S. 223.

Dennoch ist festzuhalten, dass der Senat kein aristokratisches Element, sondern eher ein zweites demokratisches Element, welches durch die Vertretung der Einzelstaaten relativierend auf die Macht des Kongresses einwirkt.
Die Exekutivkompetenz vereinigt wie bei Montesquieu eine Person auf sich. Der Monarch, wie auch der Präsident verfügen überweitreichende Befugnisse der vollziehenden Gewalt, in der die Legislative nicht aktiv eingreifen darf. Jedoch wird ihr in den „Federalist Papers“, wie auch in „L’esprit de loixes“ das Recht der formalen Kontrolle zugesprochen. Umgekehrt hat der Präsident/Monarch die Möglichkeit, Gesetzesinitiativen der Legislative aufzuhalten und sie als weitere Instanz, neben der zweiten Kammer, zu mäßigen.
Durchaus weitreichende Unterschiede gibt es bei dem Vergleich der richterlichen Kompetenzen. Da es in der amerikanischen Verfassung keine Unterscheidung in Adels- und Volkskörperschaften gibt, wurden „Ständegerichte“ nicht eingeführt. Anders als bei Montesquieu ist die Judikative als dritte konstante Gewalt in die amerikanische Verfassung aufgenommen worden. Im Unterschied zu Montesquieu werden die Richter nicht durch das Gesetz eingesetzt, sondern durch den Präsidenten ernannt. Der Judikative steht zudem die Kompetenz zu, Gesetze als verfassungswidrig zu erklären und damit die Gesetzgebung zu beeinflussen.[24]

5. Lehre der Gewaltenteilung der BRD

Das am 23.05.1949 in Kraft getretene Grundgesetz geht auf die „Frankfurter Dokumente“ zurück und begründet die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschlands. Das als zunächst provisorisch angedachte Verfassungsmanuskript besitzt heutzutage Verfassungscharakter und kann auch als dieses bezeichnet werden, auch wenn der Begriff, durch die schon damals angestrebte Wiedervereinigung, zu Zeiten der Ausarbeitung und Neugründung vermieden worden war. Festgehalten in der Verfassung ist das System der parlamentarischen Demokratie. Dem Parlament wird also eine tragende Rolle zugesprochen[25], auf welche ich gleich zu sprechen kommen werde.

[24] Vgl. Lehner, Franz : Institutionelle Gewaltenteilung: Die präsidentiellen Regierungssysteme in den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, Leske Verlag + Budrich GmbH: Opladen: 1989, S.80.
[25] Vgl. http://www.bpb.de/izpb/8374/parlamentarische-demokratie, (zuletzt zugegriffen am 11.01.2017).

Im Grundgesetz sind im Artikel 20 die Strukturprinzipien Deutschlands festgeschrieben, zu denen unteranderem die Gewaltenteilung sowie die Volkssouveränität zählt.[26]

Dabei sind die Legislative, die Exekutive und die Judikative verantwortlich für die Ausübung der Volkssouveränität.[27]

In Deutschland besteht die Legislative aus dem Bundestag und dem Bundesrat. Der Bundestag besteht im Idealfall aus 598 Abgeordneten, von denen die Hälfte durch Wahlkreisvertreter und die andere Hälfte durch Kandidatenlisten der jeweiligen Parteien bestimmt wird. Grund dieser Konstellation ist die „personalisierte Verhältniswahl“, denn mit der sogenannten Zweitstimme werden Parteien gewählt, die durch ihren Proporz die Zusammensetzung des Bundestages bestimmen. Neben der Gesetzgebungskompetenz besitzt der Bundestag noch weitere Legitimationen.

So kann dieser, neben dem Bundesrat, den Bundespräsidenten beim Bundesverfassungsgericht anklagen, falls angenommen wird, dass dieser gegen das Grundgesetz verstoßen hat. Weiterhin kann er Regierungen ermächtigen, Verordnungen zu erlassen. Desweiteren ist er an der Wahl des Bundespräsidenten beteiligt und bestimmt die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist das oberste Staatsorgan in Deutschland, aus dem sich die Regierung bildet und diese durch ein konstruktives Misstrauensvotum auch absetzen kann. Zudem besitzt er die Funktion, die Regierung zu kontrollieren, was allerdings hauptsächlich von der Opposition wahrgenommen wird[28] (Möglichkeit der Untersuchungsausschüsse).

Der Bundesrat ist die zweite Instanz der Legislative. Durch diesen werden die Länder an der Gesetzgebung beteiligt.[29] Zusammensetzen tut sich der Bundestag durch Vertreter der Länderregierungen nach degressivem Stimmenproporz (Drei – Sechs Stimmen). Ausnahmslos alle Gesetze der Bundesregierung oder des Bundestages müssen dem Bundesrat vorgelegt werden. Berühren die Gesetze Länderinteressen oder sind Verfassungsänderungen, so ist eine Zustimmung zwingend erforderlich.

[26] Vgl. Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz.
[27] Vgl. Gerlach, Irene: Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung, Strukturen und Akteure eines politischen Systems , VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden: 1999, S.52.
[28] Vgl. Gerlach, Irene: Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung, Strukturen und Akteure eines politischen Systems, S.167.
[29] Vgl. Ellwein, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Westdeutscher Verlag GmbH: Opladen: 1973, S. 300.

Wie bereits indirekt angedeutet, wird der Bundeskanzler vom Bundestag gewählt. Dieser kann seine Minister bestimmen und bildet mit ihnen die Bundesregierung/ einen Teil der Exekutive.

Die Regierungsmitglieder sind in der Regel auch Abgeordnete des Parlaments.

Meistens handelt es sich bei den Regierungen um Koalitionsregierungen, um so die notwendige Mehrheit im Bundestag zu erhalten. Zu den Aufgaben gehören die Aufsicht über den Gesetzesvollzug, das Einbringen eigener Gesetzesvorlagen und die Außenvertretung des Staates. Auch wenn der Bundeskanzler die Mehrheit des Bundestages hinter sich hat, und somit eine grundsätzlich starke Stellung einnimmt, ist dieser durch die Interessen des Koalitionspartners, der Möglichkeit der Abwahl, der Handelsfreiheit der Minister in ihren Ressorts, der Länderinteressen und durch das Bundesverfassungsgericht in seinen Handlungen begrenzt.

Das Staatsoberhaupt wird in Deutschland durch den Bundespräsidenten repräsentiert. Gewählt wird er auf einer Dauer von fünf Jahren durch die Bundesversammlung. Auch wenn der Regierungschef und der Bundespräsident als „doppelköpfige Exekutivspitze“ bezeichnet werden, ist das Amt eher ein repräsentatives als ein politisches. Er ernennt/entlässt den Bundeskanzler und die Minister und kann unteranderem durch das Prüfungsrecht Gesetze auf die formale Rechtmäßigkeit überprüfen, dennoch liegt der Hauptaufgabenbereich in der völkerrechtlichen Vertretung des Staates.[30]

Das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive ist bestimmt in der Abhängigkeit der Regierung von der Parlamentsmehrheit. Es wird also schwierig, von dem klassischen Verhältnis Legislative (Parlament) – Exekutive (Regierung) auszugehen. Vielmehr ist es in Deutschland die Regierung mit der Parlamentsmehrheit, die kontrolliert wird von der Opposition. Auch wenn so Legislative und Exekutive miteinander verschmelzen und die Opposition mit ihrer Minderheit scheinbar machtlos wirkt, so ist es ihre Chance durch die Kontrollfunktion öffentlich die Regierung zu kritisieren und so die Bürger zu mobilisieren. Schafft dies die Opposition, so wird auch die Regierung ihr Verhalten ändern, um ihre Wählerstimmen nicht zu verlieren.[31]

Die Judikative wird auf nationaler Ebene durch das Bundesverfassungsgericht und durch Bundesgerichte repräsentiert. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes

[30] Vgl. Ellwein, Thomas / Hesse, Joachim Jens: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden: 1988, S.333.

[31] Vgl. Steffani, Winfried: Gewaltenteilung im demokratischen Verfassungsstaat, VS Verlag für Sozialwisseschaften: Wiesbaden: 1997, S. 26.

ist das Hüten der Verfassungssouveränität, meint, es entscheidet als höchste Instanz bei Anrufung durch den Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Länderregierungen, Gerichten oder durch den Bürger, ob ein Gesetz der Verfassung zuwider läuft und damit ungültig ist.[32]

Zusammensetzen tut sich das Gericht aus 16 Richtern, die zur Hälfte vom Bundesrat und zur Hälfte vom Bundestag bestimmt und durch den Bundespräsidenten ernannt werden. Desweiteren kann es Parteienverbote verhängen und dem Gericht steht die Befugnis zur Bearbeitung der Präsidenten- und Richteranklage zu, sodass diese ihrem Amt enthoben werden stellt sich heraus, dass sie gegen das Grundgesetz verstoßen haben.[33]

6. Vergleich der Lehre Montesquieus und der Lehre der BRD

Versucht man die Gewaltenteilungslehre Montesquieus mit der der BRD zu vergleichen, so wird schnell deutlich, dass es neben vereinzelten Gemeinsamkeiten viele Differenzen gibt. Begründen lassen sich diese durch das parlamentarische System Deutschlands, welches strukturell anders aufgebaut ist. Dennoch steht bei beiden, aufgrund des republikanischen Gedankens, die Souveränität des Volkes im Vordergrund. Weitere Gemeinsamkeiten zeigen sich im Aufbau der Legislative, die in beiden Fällen zweiteilig aufgebaut ist und sich durch verschiedene Kompetenzen gegenseitig beschränken.

Aber auch hier zeigt sich, dass in modernen Demokratien, durch den föderalen Charakter die „2. Kammer“ keine Ständeinteressen, sondern die Interessen der Länder gegenüber dem Bund verteidigt, welches jedoch ebenfalls zur Beschränkung des Organs, dass die Volkssouveränität darstellt, beiträgt.

Wie bei Montesquieu ist die „2. Kammer“ personell schwächer besetzt, besitzt dennoch weitreichende Kompetenzen, die das Parlament von ihr abhängig machen. Trotzdem muss hinzugefügt werden, dass wenn dieselbe Regierungskoalition im Bundesrat wie auch im Bundestag die Mehrheit stellt, so kann der Bundesrat theore-

[32] Vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Service/LeichteSprache/Wer-kann-sich-an-das-BVerfG-wenden.html, (zuletzt zugegriffen am 12.01.2017).

[33] Vgl. Gerlach, Irene: Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung, Strukturen und Akteure eines politischen Systems, S.221.

tisch die Kontrollfunktion weniger wahrnehmen und Gesetzen häufiger zustimmen, um die Regierung zu unterstützen.
Hier besteht einer der auffälligsten Unterschiede zu Montesquieus Auslegung der Gewaltenteilung. Dadurch, dass die Regierung Teil der Parlaments ist, Gesetze einbringen und nicht nur durchführen muss, und unter Umständen die Mehrheit der Legislative hinter sich vereinigt, könnte man zum Entschluss kommen, dass die Exekutive, die Legislative stark beeinflussen kann.
Dieser Gedanke läuft der Lehre Montesquieus der institutionellen Trennung der Gewalten zu wider.
Weitere Unterschiede lassen sich in der Struktur der Exekutive ausmachen. Der „starke“ Monarch, der die Legislative kontrolliert und diese mäßigt, existiert in der Form nicht. Der Bundeskanzler als Teil der Exekutive ist trotz Festlegung der Richtlinien der Politik durch die Koalitionsinteressen und durch den Nichteingriff in die Ministerien beschränkt. Der Bundespräsident wiederum besitzt vorwiegend repräsentative Aufgaben, kann durch das materielle Prüfungsrecht trotzallem Gesetze auf seine Verfassungskonformität prüfen lassen.
Die Kontrolle der Legislative, sowie aufgrund der Abhängigkeiten zwischen den beiden Gewalten auch der Exekutive, wird gewährleistet durch die vertikale Gewaltenteilung und der Bund-Länder-Beziehungen, die sich im Bundesrat auch auf horizontaler Ebene wiederspiegeln. Zudem kann das Bundesverfassungsgericht auf Anruf, beispielsweise durch die Opposition, die Verfassungskonformität verabschiedeter Gesetze prüfen, sodass eine faktische Machtkonzentration nicht möglich ist.
Nach Montesquieus Verständnis wäre Deutschland durch die Verstrickungen der Exekutive und Legislative kein Land, das die Gewaltenteilung vertrete. Vielmehr würde er Deutschland als Despotie[34] ansehen, in der der Herrscher/ die Regierung aufgrund der Mehrheit im Bundestag uneingeschränkt herrschen könnte. Dem ist entgegenzuhaltend zu sagen, dass es ein Resultat aus der Vergangenheit Deutschlands war, dass keine Person wieder die Möglichkeit besitzen sollte, Macht auf sich zu akkumulieren.
Aus diesem Grund wurde auch das Amt des Präsidenten politisch stark abgeschwächt. Daher fehlt in Deutschland die von Montesquieu bevorzugte „Ein-Personen-Exekutive“. Die traditionelle institutionelle Gewaltenteilung ist in Deutschland, aber auch in vielen anderen Demokratien in der Welt abgelöst wurden durch

[34] Vgl. Campagna: Charles de Montesquieu. Eine Einführung. S. 25.

eine funktionale Auslegung eben dieser. Die Exekutive, Legislative oder Judikative ist nicht an bestimmte Institutionen gekoppelt, sondern an den Gewalten (insbesondere Exekutive und Legislative) sind immer mindestens zwei Institutionen beteiligt.[35]

7. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gewaltenteilungslehre Amerikas, deutlich stärker als die deutsche, an der Lehre Montesquieus orientiert ist. Neben der Struktur sind auch viele der Kompetenzen, besonders der Exekutive/ des Monarchen übernommen worden. Aufgrund der Begeisterung Madisons und Adams für die Niederschriften Montesquieus findet seine Idee wohl den stärksten Zuspruch in der amerikanischen Verfassung. Nichtsdestotrotz ist die Idee der Gewaltenteilung in Demokratien der ganzen Welt allgegenwärtig und jeder dieser Staaten verfügt über eine Aufteilung in Exekutive, Legislative und Judikative.
Auch wenn deren Beziehungen zueinander von Staat zu Staat variieren, lässt sich grundsätzlich festhalten, dass diese nicht unabhängig und voneinander getrennt sind, sondern auf der organisatorischen Abhängigkeit, Zusammenarbeit und gegenseitigen Kompetenzübergriffen beruhen.
Die Grundgedanken, wie der Souveränität des Volkes und der Verhinderung von Machtkonzentration sind bei allen Staaten identisch.
Lediglich die Funktionsweise, wie diese Verhinderung vorgenommen wird, hat sich geändert. Präsidentielle und parlamentarische Demokratien müssen die Ziele der Gewaltenteilung durch die strukturellen Verschiedenheiten anders durchsetzen.
Die Gewaltenteilung zeichnet sich, wie in Amerika durch das System der „checks and balances“ oder in Deutschland durch die aus der Legislative hervorgehende Exekutive, als System der Gewaltenverschränkung aus.
Schlussendlich lässt sich sagen, auch wenn Montesquieus inhaltliche Ausarbeitungen überarbeitet aufgenommen wurden, so ist die Idee der horizontalen Gewaltenteilung eines der grundlegenden Konzepte der demokratischen Staatenordnung und ist in einer Vielzahl heutiger politischer Systeme integriert.

[35] Vgl. http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches- system/202033/gewaltenteilung?p=all, (zuletzt zugegriffen am 12.01.2017).

I. Anhang

I.I. Literaturverzeichnis

CAMPAGNA, Norbert, (2001): Charles de Montesquieu. Eine Einführung, 1. Aufl. Düsseldorf: Parerga Verlag GmbH

ELLWEIN, Thomas (1973): Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 3. vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.

ELLWEIN, Thomas/ Hesse, Joachim Jens (1988): Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

FRAENKEL, Ernst (1960): Der amerikanische Regierungsprozess. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gerlach, Irene (1999): Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung, Strukturen und Akteure eines politischen Systems . Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hartmann, Jürgen/ Meyer, Bernd/ Oldopp, Birgit (2002): Geschichte der politischen Ideen. Wiesbaden: VS für Sozialwissenschaften.

Montesquieu, Charles (1965): Vom Geist der Gesetze. Stuttagart: Reclam Verlag.

Wolfgang (Hg.) / Haas, Christoph M. / Welz, Wolfgang (2007): Regierungssystem der USA. Lehr- und Handbuch. überarbeitet und aktualisiert. Berlin: De Gruyter.

LEHNER, Franz (1989): Institutionelle Gewaltenteilung: Die präsidentiellen Regierungssysteme in den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich. Opladen: Leske Verlag + Budrich GmbH

MORSEY. Rudolf (1969): Die Bundesrepublik Deutschland: Entstehung und Entwicklung bis 1969. 5. Durchgesehene Auflage. Berlin:De Gruyter Oldenbourg.

SCHMIDT, Manfred Gustav (2000): Vorläufer moderner Demokratietheorien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

SCHMIDT, Manfred Gustav (2004): Wörterbuch zur Politik. 2.,vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

SCHMITZ, Sven-Uwe (2000): Homo democraticus. Demokratische Tugenden der Ideengeschichte. Opladen: VS für Sozialwissenschaften.

STEFFANI, Winfried (1997): Gewaltenteilung im demokratischen Verfassungsstaat. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

WASSER, Hartmut (Hg,), (1983): Die USA – der unbekannte Partner. Paderborn: Schöningh.

http://www.americanet.de/html/politisches_system judikative.html, (zuletzt zugegriffen am 09.01.2017)

http://www.americanet.de/html/politisches_system legislativ.html, (zuletzt zugegriffen am 08.01.2017).

http://www.bpb.de/internationales/amerika/usa/10649/kongress?p=all,(zuletzt zugegriffen am 08.01.2017).

http://www.bpb.de/internationales/amerika/usa/10649/kongress?p=all,(zuletzt zugegriffen am 08.01.2017).

http://www.bpb.de/izpb/8374/parlamentarische-demokratie, (zuletzt zugegriffen am 11.01.2017).

http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202033/gewaltenteilung?p=all, (zuletzt zugegriffen am 12.01.2017).

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Service/LeichteSprache/Wer-kann-sich-an-das-BVerfG-wenden.html, (zuletzt zugegriffen am 12.01.2017).

http://www.verfassungen.net/us/verf87-i.htm, (zuletzt zugriffen am, 08.01.2017)

BEI GRIN MACHT SICH IHR
WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit,
  Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch -
  weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

GRIN